



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

38. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 20.12.2012** | **Nummer 15**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag/Bürgerservice/Allgemeine Informationen".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
74	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2013	92
75	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2010	93
76	Neufassung der Satzung für die Volkshochschule Hochsauerlandkreis vom 14.12.2012	94
77	Entgeltordnung (I), Honorar- und Entschädigungsordnung (II) für die VHS Hochsauerlandkreis	98
78	3. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2012 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999	100
79	Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 14.12.2012	101
80	2. Satzung vom 17.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 20.12.2010	103
81	Bekanntmachung des Jahresergebnisses des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2011	104
82	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW	106
83	Bekanntmachung Schornsteinfegerangelegenheiten	106

74 BEKANNTGABE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2013

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde der folgende Entwurf der Haushaltssatzung 2013 vom Kämmerer am 29.11.2012 aufgestellt und vom Landrat am 30.11.2012 bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im *Ergebnisplan* mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf
322.161.650,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
327.557.253,00 EUR

Fehlbedarf - 5.395.603,00 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
315.694.834,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
314.346.905,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
5.990.438,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
10.234.874,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.460.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 5.395.603 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **38,05 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2013 (GFG 2013) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06020100-06021000, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **15,4 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **339.000 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12. 2011 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2013 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	37.265,25 EUR
Gemeinde Eslohe	30.316,58 EUR
Stadt Hallenberg	14.747,98 EUR
Stadt Medebach	26.066,66 EUR

Stadt Meschede	102.068,28 EUR
Stadt Schmallenberg	83.647,49 EUR
Stadt Winterberg	44.887,76 EUR

Veröffentlichung dieser Auslegung bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 18.12.2012
Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **239.500 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2011 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2013 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	16.402,16 EUR
Stadt Brilon	38.245,76 EUR
Gemeinde Eslohe	13.343,73 EUR
Stadt Hallenberg	6.491,27 EUR
Stadt Marsberg	30.121,77 EUR
Stadt Medebach	11.473,14 EUR
Stadt Meschede	44.924,97 EUR
Stadt Olsberg	21.922,89 EUR
Stadt Schmallenberg	36.817,13 EUR
Stadt Winterberg	19.757,18 EUR

(5) Die Umlagen zu den Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu den Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2013 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis einschließlich zur Kreistagssitzung am 22.02.2013), im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr). Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 14.12.2012 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Beginn der

75 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2010

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 16.12.2011 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 366.470.817,16 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresgewinn von 1.696.669,40 € abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Er beschloss weiter, den Jahresgewinn in Höhe von 1.696.669,40 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 liegt in Anwendung des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsordnung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 480 (Ansprechpartnerin: Frau Schmücker), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 28.11.2012:

“Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner Treuhand KG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.06.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

“Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises für

das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Betrieb hat das Wahlrecht gemäß § 27 EigVO NRW ausgeübt (Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes Anlass zur Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes Schul- und Bildungsein-

richtungen des Hochsauerlandkreises. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).‘

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner Treuhand KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt ergänzt:

„Aufgrund des Aktienkurses der RWE AG zum 31.12.2010 besteht für die in den Betrieb eingelegte indirekte Beteiligung an der RWE AG eine stille Last in Höhe von rd. 149 Mio. €. Die Betriebsleitung geht von einer nicht dauernden Wertminderung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 GemHVO aus und hat daher von einer Abwertung abgesehen.“

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

Gregor Loges

Meschede, 07.12.2012

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

76 NEUFASSUNG DER SATZUNG FÜR DIE VOLKSHOCHSCHULE HOCHSAUERLANDKREIS VOM 14.12.2012

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 14.12.2012 aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 436), in Verbindung mit den §§ 107 Abs. 2 S 1 Nr. 2 und S. 2, 106 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1

des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 436), sowie §§ 4 Abs. 4 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung (Weiterbildungsgesetz – WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV NW S. 390, SGV NRW 223), folgende Satzung für die vom Hochsauerlandkreis unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

§ 1 Name, Gliederung, Rechtsnatur und Zuständigkeit

Der Hochsauerlandkreis unterhält als Träger eine Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Hochsauerlandkreis“, abgekürzt „vhs Hochsauerlandkreis“.

Die Volkshochschule Hochsauerlandkreis ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 des Weiterbildungsgesetzes. Die Volkshochschule Hochsauerlandkreis mit ihren Zweigstellen werden als selbstständige Betriebszweige innerhalb der eigenbetrieblichen Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO „Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises“ entsprechend der jeweils gültigen Betriebsatzung geführt. Die Volkshochschule Hochsauerlandkreis ist in Fachbereiche gegliedert, die durch die Leitung der Volkshochschule im Einvernehmen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen festgelegt werden. Sie arbeitet dezentral und unterhält gem. § 18 WbG Zweigstellen, die die Bezeichnung „Geschäftsstellen“ führen, in den Städten Meschede, Schmallenberg und Winterberg. Die Tätigkeiten der Volkshochschule Hochsauerlandkreis, die gem. § 11 WbG keine eigene Einrichtung unterhalten oder sich zu Zweckverbänden zusammenschließen haben.

§ 2 Grundsätze der Arbeit und Aufgaben der Volkshochschule

Die Volkshochschule Hochsauerlandkreis dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Sie nimmt diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Sie ist in ihrer Arbeit an Verfassung und Gesetz sowie an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere des Hochsauerlandkreises gebunden. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die Volkshochschule hat die Aufgabe, ein umfassendes und bedarfsdeckendes Weiterbildungsangebot (§ 4 WbG) zu erstellen, das sich am gesellschaftlichen Bedarf und an den individuellen Bedürfnissen orientiert und allen Bevölkerungsgruppen einen Zugang zur Weiterbildung ermöglicht. Die Volkshochschule bietet den Teilnehmer/innen ein differenziertes und ausgewogenes Programm gemäß den in § 3 WbG genannten gleichwertigen, aufeinander bezogenen Sachbereichen:

1. Bereich der nichtberuflichen, abschlussbezogenen Bildung,
2. Bereich der beruflichen Bildung,
3. Bereich der wissenschaftlichen Bildung,

4. Bereich der politischen Bildung,
5. Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bereich,
6. Bereich der Eltern- und Familienbildung,
7. Bereich der personenbezogenen Bildung.

Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet, sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und der Einhaltung getroffener vertraglicher Vereinbarungen. Die Volkshochschule Hochsauerlandkreis ist ein zertifizierter Dienstleistungsbetrieb nach den Vorgaben des Gütesiegelverbundes Weiterbildung. Danach steht die Zufriedenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Mittelpunkt der Qualitätsbestrebungen der Weiterbildungseinrichtung, die Einrichtung berät Interessentinnen und Interessenten in Fragen der Weiterbildung, sie richtet die Planung ihres Programms an den Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und am gesellschaftlichen Bedarf aus. Bei der Auswahl der Lehrenden wird auf deren fachliche und pädagogische Kompetenz geachtet. Die Volkshochschule Hochsauerlandkreis stellt sicher, dass für den Lernerfolg geeignete Unterrichtsräume, Materialien und Medien zur Verfügung stehen. Anregungen, Lob und Kritik werden aufgegriffen, ihre Bearbeitung kommt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugute. Sie hat sich verpflichtet, Qualität systematisch weiter zu entwickeln.

§ 3 Zuständigkeiten für die Weiterbildungseinrichtung

Die Zuständigkeiten der verfassungsmäßig berufenen Organe des Hochsauerlandkreises als Träger der Weiterbildungseinrichtung ergeben sich aus der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises. Zuständiger Ausschuss für die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages ist der Schul- und Kulturausschuss. Hiervon unberührt bleiben, die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder der Natur der Sache ergeben.

§ 4 Volkshochschulleiter/in

Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche/n pädagogischen Mitarbeiter/in geleitet (VHS-Leiter/in). Der/die Leiter/in ist für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung verantwortlich. Er/Sie kann einzelne Aufgaben auf Mitarbeiter/innen der Volkshochschule Hochsauerlandkreis delegieren. Der/Die VHS-Leiter/in hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Die langfristige Planung des Weiterbildungsangebots und die Weiterbildungsentwicklung und -koordinierungsplanung,
- b) die Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen

- pädagogischen Mitarbeiter/innen und den Verwaltungsmitarbeiter/innen,
- c) die Koordinierung mit den sonstigen im Hochsauerlandkreis bestehenden weiterbildenden und kulturellen Einrichtungen,
 - d) die Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
 - f) die Vorbereitung des Wirtschaftsplans im Einvernehmen mit dem/der Verwaltungsleiter/in,
 - g) die Verfügung über die im Wirtschaftsplan für die Volkshochschule Hochsauerlandkreis bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen in der Entgelt- und Honorarordnung im Einvernehmen mit dem/der Verwaltungsleiter/in,
 - h) die allgemeine Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule Hochsauerlandkreis,
 - i) die Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Landrates,
 - j) die Teilnahme an überörtlichen Besprechungen und Tagungen zur Entwicklung der Weiterbildung,
 - k) die Vorbereitung zur Einstellung des hauptberuflichen Personals der Volkshochschule im Rahmen des Wirtschafts- und Stellenplans,
 - l) regelmäßige Durchführung von kleinen und großen Dienstbesprechungen (VHS-Konferenzen),
 - m) die Umsetzung des neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) in der Volkshochschule,
 - n) die Einführung, Pflege und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems.

Der/ Die Leiter/in der Volkshochschule ist im Auftrag des Landrats Vorgesetzte/r der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sowie der sonstigen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule Hochsauerlandkreis. Der/Die VHS-Leiter/in nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses des Kreistages mit beratender Funktion teil.

Im Falle der Verhinderung werden die Aufgaben des Leiters/der Leiterin durch den/die stellvertretenden Leiter/Leiterin wahrgenommen.

§ 5 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Weiterbildungseinrichtung sind

als Fachbereichsleiter/innen tätig und im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehört u.a.:

- a) Die Erarbeitung von Vorschlägen zur mittel- und langfristigen Planung des Weiterbildungsangebots ihren Fachbereichs/Geschäftsstellenbereiches,
- b) Die Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihre Fachbereiche/ Geschäftsstellenbereiche,
- c) Die Prüfung von Vorschlägen der Hörer/innen zum Programm,
- d) Mitarbeit bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfs,
- e) Gewinnung neuer Dozent/innen,
- f) Betreuung und pädagogische Beratung der Dozent/innen,
- g) Kooperationen mit anderen Weiterbildungseinrichtungen und an Weiterbildungsmaßnahmen interessierten Gruppen in den zuständigen Geschäftsstellenbereiches,
- h) Initiierung und Organisation von Kursleiterbesprechungen und Fortbildungen,
- i) Kurswahl-, Lern- und Weiterbildungsberatung,
- j) Eigene Unterrichtstätigkeit,
- k) Abnehmen von Prüfungen; Hospitationen,
- l) Unterrichts- und Lehrgangskalkulationen im Rahmen der Entgeltordnung erstellen,
- m) Initiativ- und Mitwirkungsrechte an den von der Leitung einberufenen Dienstbesprechungen,
- n) Öffentlichkeitsarbeit für das Weiterbildungsprogramm,
- o) die aktive Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems.

§ 6 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen übertragen werden. Ihre Verpflichtungen erfolgt durch den Leiter/ die Leiterin der Volkshochschule, der/die diese Aufgabe delegieren kann. Die Aufgabe der nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Dozentenverträgen. Sie können durch entsprechende Vorschläge an den VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin bzw. die zuständigen Fachbereichsleiter/innen / Geschäftsstellenleiter/innen an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken. Falls die Vorschläge nicht berücksichtigt werden können oder sollen, so ist darüber in einer kleinen Dienstbesprechung ein Votum herbeizuführen. Die nebenamtliche/nebenberufliche pädagogischen Mitarbei-

ter/innen können auf Einladung des VHS-Leiters/ der VHS-Leiterin bzw. des Geschäftsstellenleiters/ der Geschäftsstellenleiterin in der Regel einmal im Studienjahr zu einer Kursleiterbesprechung zusammentreten. Die Besprechung hat die Aufgabe, Anregungen zur VHS-Arbeit zu geben. Sie kann, je nach Zweckmäßigkeit, fachbereichsbezogen überregional oder geschäftsstellenbezogen einberufen werden. Seitens der Volkshochschule Hochsauerlandkreis können ehrenamtliche „örtliche Volkshochschulleiter/innen“ berufen werden, die die Arbeit der Volkshochschulen in ihren Orten unterstützen.

§ 7 Sonstige hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiter/innen

Die VHS verfügt nach Maßnahme des Stellenplanes über nichtpädagogische hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiter/innen, die die Arbeit der Volkshochschule Hochsauerlandkreis unterstützen. An der Spitze des Verwaltungsbereichs steht der/die Verwaltungsleiter/in. Diese/r hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Koordination aller Verwaltungstätigkeiten
- b) Mitarbeit an allen finanziellen, organisatorischen und personellen Planungen,
- c) Mitarbeit bei der Vorbereitung des Wirtschaftsplans der Volkshochschule Hochsauerlandkreis,
- d) Die Verfügung über die im Wirtschaftsplan für die Volkshochschule Hochsauerlandkreis bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen und der besonderen Regelung in der Entgelt- und Honorarforderung im Einvernehmen mit dem/r VHS-Leiter/in,
- e) Mitarbeit bei Satzungsangelegenheiten,
- f) Weiterentwicklung und Koordination der EDV,
- g) Koordination und Abstimmung der Verwaltungsarbeiten in den Geschäftsstellen,
- h) Haushaltsangelegenheiten und Überwachung,
- i) Abwicklung von Drittmittelfinanzierungen,
- j) Erstellen von Verwendungsnachweisen,
- k) Initiativ- und Mitwirkungsrechte bei den Dienstbesprechungen

§ 8 Dienstbesprechungen

Die Mitwirkung der Mitarbeiter/innen an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in den vom dem/ der Leiter/in regelmäßig einberufenen Dienstbesprechungen, wobei die Konferenz aller hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin als eine „kleine Dienstbesprechung“ bezeichnet wird. An der „großen Dienstbesprechung“ nehmen auch die Ver-

waltungsmitarbeiter/innen teil. Empfehlungen und Beschlüsse werden in der Regel im Konsensprinzip herbeigeführt, falls dies nicht möglich ist, durch Mehrheitsvotum.

§ 9 Teilnehmer/innen (Hörer/Hörerinnen)

Jedermann hat das Recht, Anregungen zum Programmangebot der Volkshochschule Hochsauerlandkreis zu machen. Diese können schriftlich oder mündlich dem Leiter/ der Leiterin der Volkshochschule bzw. den Geschäftsstellenleiter/innen unterbreitet werden. Soll oder kann einer Anregung nicht gefolgt werden, so ist über die Angelegenheit ein Votum in einer kleinen Dienstbesprechung herbeizuführen und dem Anregenden gegenüber zu vertreten. Bei auftretenden Unstimmigkeiten und Konflikten innerhalb einer Lehrveranstaltung (z.B. mit dem Kursleiter/der Kursleiterin) ist entsprechend zu verfahren.

§ 10 Entgelte und Honorare

Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Hochsauerlandkreis werden Entgelte erhoben, die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar. Näheres regelt die Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung für die Volkshochschule Hochsauerlandkreis.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule Hochsauerland vom 14.11.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung des Hochsauerlandkreises vom 14.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 14.12.2012
Dr. Schneider
Landrat

77 ENTGELTORDNUNG (I), HONORAR- UND ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG (II) FÜR DIE VHS HOCHSAUERLANDKREIS

I. Entgelte

1. Gegenstand

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der vhs Hochsauerlandkreis werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben, soweit nicht Gebühren nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises zu erheben sind.

2. Verpflichtete

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer sich verbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat. Ein Rücktritt ist kostenfrei bis zum 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn möglich.

3. Höhe des Entgelts

3.1 Allgemeines

Lehrveranstaltungen werden im Einklang mit der im Weiterbildungsgesetz (WbG) festgesetzten Teilnehmerzahl durchgeführt.

3.2 Kurse und Seminare

Für Kurse und Seminare wird ein Entgelt von 1,80 € bis 10,00 € pro Unterrichtsstunde erhoben. Daneben können ggf. unterrichts- und organisationsbedingte, auch pauschale Aufschläge erhoben werden. Die Höhe der für die im Studienplan der vhs Hochsauerlandkreis ausgewiesenen Kurse und Seminare zu erhebenden Entgelte werden durch den / die Leiter / in der vhs im Benehmen mit der Kämmerei im Rahmen der zuvor genannten Spanne jährlich festgelegt. Bei Abweichungen von dem in II.1.1 genannten Regelsatz-Honorar wird das Entgelt aufgrund einer entsprechenden Kalkulation des zuständigen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters, wobei die Honorarkosten in der Regel gedeckt sein müssen, durch den / die Leiter / in der vhs festgelegt.

3.3 Lehrgänge und Qualifizierungsmaßnahmen

Bei abschlussbezogenen Lehrgängen und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung wird das Entgelt aufgrund einer detaillierten Kalkulation festgelegt, wobei Kostendeckung Voraussetzung ist.

3.4 Veranstaltungen zur Politischen Bildung

Zur Förderung der Veranstaltungen des im WbG festgelegten Bereichs „Politische Bildung“ können pro Geschäftsstelle Veranstaltungen im Rahmen von jährlich bis zu 515,00 € Honorarhöhe kostenfrei angeboten werden.

3.5 Einzelveranstaltungen

Bei Einzelveranstaltungen ist ein Entgelt von mindestens 3,00 Euro zu entrichten.

3.6 Studienfahrten und Exkursionen

Die Entgelte für Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen werden aufgrund einer detaillierten Kostenkalkulation festgelegt, wobei ein angemessener Verwaltungskostenanteil zu berücksichtigen ist. Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen können auch weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Förderkreis Volkshochschule e.V. durchgeführt werden. In diesem Fall werden die Entgelte durch den Förderkreis festgelegt. Die inhaltliche Ausgestaltung und das Anmeldewesen liegen bei der vhs Hochsauerlandkreis. Für alle Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen gelten die Reisebedingungen der vhs Hochsauerlandkreis in der jeweils gültigen Fassung.

3.7 Sprachfähigkeitsprüfung gem. Aufenthaltsgesetz

30 min.: 15,00 – 20,00 Euro
60 min.: 30,00 – 40,00 Euro

4. Fälligkeit

4.1 Entgelte (Ziffern 3 und 4)

4.1.1 Bei Kursen und Seminaren der vhs Hochsauerlandkreis bei Zustandekommen eines Kurses in der Regel, nach Erteilung einer Einzugsermächtigung durch Abbuchung oder in Ausnahmefällen in der zuständigen Geschäftsstelle durch Bareinzahlung.

4.1.2 Bei abschlussbezogenen Lehrgängen und Qualifizierungsmaßnahmen durch die in den jeweils erstellten Zahlungsplänen geregelten Fälligkeiten.

4.1.3 Bei eintägigen Veranstaltungen bis spätestens am Tage der Veranstaltung.

4.1.4 Bei Studienfahrten, Sprachaufenthalten und Exkursionen gemäß Rechnungslegung und den in den jeweils gültigen Rei-

sebedingungen der vhs Hochsauerlandkreis genannten Zahlungsbedingungen.

5. Ermäßigungen, Befreiungen, Erstattungen

5.1 Ermäßigungen, Befreiungen

Im Einzelfall können aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Ermäßigungen bis zu 50 v.H. auf das Kurs- bzw. Seminarentgelt durch den Leiter der vhs Hochsauerlandkreis zugelassen werden.

5.2 Erstattungen

Entrichtete Entgelte für Veranstaltungen jeder Art werden erstattet,

- wenn die vhs Hochsauerlandkreis Veranstaltungen absetzt,
- wenn ein/e Teilnehmer/in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen von einer Veranstaltung zurücktritt und ein vom ihm/ihr gestellte/r Ersatzteilnehmer/in ein neues Kursentgelt entrichtet.

5.3 Ausnahmen und Abweichungen

Von den Regelungen der Ziffern 4.1 bis 4.1.4 können im Einzelfall durch den Leiter der vhs Ausnahmen zugelassen werden. Die Tatbestände sind aktenkundig zu machen.

II. Honorare und Entschädigungen

1. Höhe der Honorare

1.1 Regelsatz bei Kursen und Seminaren

Bei Kursen und Seminaren wird in der Regel ein Honorar in Höhe von 15 - 30 Euro gezahlt. Bei Abweichungen oder pauschalen Honorarvereinbarungen wird das Entgelt gem. Ziffer 1.3.2 festgelegt. Honorare können z.B. auch für Prüfungen, Korrekturen von Klausuren, Vorbereitungsstunden und Studienleitervergütungen gezahlt werden, wenn diese in der entsprechenden Kalkulation berücksichtigt sind.

1.2 Vorträge bis 300,00 Euro

Die Entscheidung über die Höhe liegt bei dem Leiter der vhs Hochsauerlandkreis.

1.3 Mit den Honoraren nach Ziffer 1.1 bis 1.2

sind alle Kosten abgegolten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Reisekosten

2.1 Wegstreckenentschädigung

Neben den Honoraren nach Ziffer 1 wird eine Wegstreckenentschädigung von in der Regel 0,30 Euro ab dem 1. Kilometer (einfache Entfernung) gezahlt. Ebenso ist eine pauschale Vereinbarung, die der Zustimmung durch den Leiter der vhs Hochsauerlandkreis bedarf, möglich.

2.2 Tagegelder

Dozenten können ausnahmsweise die Tage- und Übernachtungsgelder nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes auf Antrag erhalten, über den der Leiter der vhs Hochsauerlandkreis zu entscheiden hat. In diesen Fällen zahlen die Dozenten die Kosten für Verpflegung und Unterkunft selbst.

3. Entschädigungen

3.1 Hausmeister

Den Hausmeistern kann pro durchgeführtem Kurs/Vortrag und Tag 2,60 Euro gezahlt werden. Pauschalen oder andere Regelungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Leiter der vhs Hochsauerlandkreis.

4. Fälligkeiten

4.1 Die Zahlung der Honorare wird fällig:

- 4.1.1 bei Kursen (Ziffer 1.1): zur vorletzten Kurseinheit, Abschlagszahlungen sind grundsätzlich möglich,
- 4.1.2 bei längerfristigen Veranstaltungen (z.B. Lehrgängen oder Qualifizierungsmaßnahmen) werden Abschlagszahlungen geleistet, ggf. wird ein eigener Auszahlungsplan aufgestellt,
- 4.1.3 bei allen übrigen Veranstaltungen: nach deren Durchführung.

4.2 Die Zahlung von Entschädigungen

wird zum 30.06. und 01.12. eines jeden Jahres (Ziffer 3.1) fällig.

III. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.09.2008 außer Kraft.

Für Veranstaltungen, die vor dem Inkrafttreten der Neufassung begonnen haben und über den 01.01.2013 hinaus dauern, gelten die bisherigen Bestimmungen.

78 3. NACHTRAGSSATZUNG VOM 14. DEZEMBER 2012 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE BENUTZUNG DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN VOM 21.12.1999

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW S. 2012) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 14.12.2012 folgende 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 1999 S. 101) beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

**§ 5
Gebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt für
- 1. a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit nicht nachstehend Nr. 1 b) zutrifft 215,--€/t
 - b) Kompostierfähige Abfälle aus der Systemabfuhr Bio-Tonne 102,--€/t
 - 2. Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne an den Kompostwerken Brilon und Hellefelder Höhe, Sundern 43,--€/t
 - a) Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne an den Kompostwerken Brilon und Hellefelder Höhe, Sundern, im Kofferraum eines Pkw 5,--€
 - b) sonstige Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne unter 200 kg/Anlieferung pauschal 8,--€

- 3. Anlieferungen im Kofferraum eines Pkw pauschal 10,--€
- 4. Sonstige Kleinmengen unter 400 kg/Anlieferung pauschal 43,--€
- 5. Nutzung der Waage für sonstige Zwecke je Wiegevorgang oberhalb 400 kg Minderlast (Nettogewicht) 5,--€
- 6. Ermittlung des Fahrzeuggewichtes in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 je ermitteltes Gewicht 8,--€

- 2) Bei Anlieferungen von mehr als 400 kg wird die Gebühr je Anlieferung auf 20 kg genau ermittelt. Abweichend von Satz 1 werden Anlieferungen von mehr als 200 kg an den Kompostwerken Brilon und Sundern, Hellefelder Höhe, auf 10 kg genau ermittelt. Gesamtgebühren je Anlieferung, die nicht auf volle € lauten, sind bis einschließlich 0,49 € auf volle € abzurunden, im Übrigen auf volle € aufzurunden.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 14. Dezember 2012

Dr. Karl Schneider
Landrat

79 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 14.12.2012

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 527/SGV NRW 2011)
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW. 2006 S. 42)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 14.12.2012 folgende Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Zt. geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 529), in der jeweils geltenden Fassung, werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), in der je-

weils geltenden Fassung, abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5, 6 der VO (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen: Tarifstelle 23.8.4.1.1, 23.8.4.1.2, 23.8.4.1.3 und 23.8.4.1.4.

Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Hausschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3

Auslagen

Der Gebührenschuldner hat, soweit die nachfolgenden Bestimmungen hierauf hinweisen, Auslagen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung anfallen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

- a) Reisekosten, Auslagenersatz- und Wegstreckenentschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz und dem Tarifvertrag über die Regelungen der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe in den jeweils geltenden Fassungen.

- b) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Tieren, Proben und sonstigen Sachen sowie
- c) Gebühren und Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes und anderer anerkannter Untersuchungseinrichtungen.

§ 4

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen

(1) Kleinbetriebe

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung, der bakteriologischen Fleischuntersuchung und der Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
Rind, Jungrind	28,48	22,79	18,51	14,24
Schwein	16,65	10,15	8,40	6,66
Einhufer	45,47	37,22	30,40	23,58
Schaf, Ziege	10,11	8,09	6,57	5,05
Haarwild	13,21	10,57	8,59	6,61

(2) Hausschlachtungen

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung und der bakteriologischen Fleischuntersuchung beträgt je Tier bei Hausschlachtungen:

Tierart	Schlachtungen je Tier in Euro
Rind, Jungrind	28,44
Schwein	16,60
Einhufer	45,42
Schaf, Ziege	10,11
Haarwild	13,21

- (3) Wenn die Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, und zwar auch, wenn nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird, wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % der Gebühren nach Absatz 1 oder 2 und § 4 dieser Satzung erhoben.

Wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder sich die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann, wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % der Gebühren nach Absatz 1 oder 2 und § 4 dieser Satzung erhoben.

- (4) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten / Auslagen zu tragen.

§ 5

Einzeltierzuschlag

Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen von bis zu 5 Tieren je Tag und Schlachtstätte wird neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Tieren - ein Zuschlag je Tier in Höhe von 6,08 € festgesetzt.

§ 6

Trichinenuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und sonstigen ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterworfenen Tierarten beträgt:

- a) bei Probenentnahme durch das Fleischuntersuchungspersonal 21,75 € je Tier
- b) bei Probenentnahme durch den Jagdausübungsberechtigten 9,80€ je Tier

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben beträgt die Gebühr auf Grundlage des RdErl. des. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 1.7.2011 über die „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ je angefangene halbe Stunde der amtlichen Tätigkeit 36,00 €. Diese Gebühr in Höhe von 36,00 € je angefangene halbe Stunde wird auch für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben erhoben.

§ 8 Gebühr für BSE-Schnelltests

Die Gebühr für die Untersuchungen auf BSE beträgt 31,11 € je Test.

§ 9 Schlachtgeflügel

- (1) Für die Schlachttieruntersuchung von lebendem Geflügel im Erzeugerbetrieb und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung wird zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 18,00 € erhoben.
- (2) Für Kontrollen und Untersuchungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch wird eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 18,00 € erhoben.
- (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten / Auslagen zu tragen.

§ 10 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

Die Gebühren nach § 4 sind in Höhe von 80 % zu entrichten, wenn die Schlachttieruntersuchung nicht durchgeführt wurde.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 4 Abs. 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung / Amtshandlung fällig. Die Gebühren und Kosten können von dem amtlichen Tierarzt / amtlichen Fachassistenten festgesetzt und eingezogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 01.03.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 14.12.2012 über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 14.12.2012
Der Landrat

Dr. Schneider

80 2. SATZUNG VOM 17.12.2012 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 20.12.2010

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauer-

erlandkreises in seiner Sitzung am 14.12.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 Abs. 1

Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises

1	Inanspruchnahme eines RTW	
1.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	582,00 €
1.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
2	Inanspruchnahme des Notarztes	
2.1	Neben den Gebühren gem. Ziffer 1 wird bei Einsatz eines Notarztes erhoben:	
2.2	Pauschalgebühr	746,00 €
3.	Inanspruchnahme eines KTW	
3.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	108,00 €
3.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
4	Einsätze des Notarzteinsatzfahrzeuges einschließlich des Notarztes bei Einsatzorten außerhalb des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebietes ohne Beteiligung eines RTW des Hochsauerlandkreises	
4.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	746,00 €
4.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
5	Sondergebühren	
5.1.	Wartezeiten	
5.1.1	Wartezeiten bis 30 Minuten sind gebührenfrei	
5.1.2	Für je weitere angefangene 30 Minuten	26,00 €
5.2	Reinigung und Desinfektion	
5.2.1	Für die besondere Reinigung	34,00 €
5.2.2	Für die Desinfektion des Fahrzeuges	66,00 €
5.3	Transport von Blutkonserven, Organspenden, Schnellschnitten, Gewebeproben	
5.3.1	Pauschalgebühr für Fahrstrecken bis 50 Kilometer	50,00 €
5.3.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	1,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich

bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 17.12.2012

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

81 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESERGEBNISSES DES RETTUNGSDIENSTES (NOTFALLRETTUNG UND KRANKENTRANSPORT) DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2011 GEM. § 26 ABS. 3 EIGENBETRIEBSVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (EIGVO NRW) VOM 16.11.2004 (GV. NRW. 2004 S. 644)

- Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 28.09.2012 einstimmig beschlossen, die Jahresbilanz des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2011 in Aktiva und Passiva mit 13.892.209,45 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresgewinn von 8.647,25 € abschließt, sowie den Lagebericht festzustellen.
Er beschloss weiter, dass der Jahresgewinn von 8.647,25 € mit 1.950,00 € zur Verzinsung des Stammkapitals an den Haushalt des Hochsauerlandkreises abgeführt und der Restbetrag von 6.697,25 € auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Gemeindeprüfungsanstalt in Herne hat mit Verfügung vom 19.11.2012 den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernommen und den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt.

2. Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 ist gem. § 26 Abs. 3 (EigVO NRW) öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss 2011 liegt bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Haus der Landwirtschaft, Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede, im Raum 216 zur Einsichtnahme aus.

3. Abschließender Vermerk der GPA NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Betrieb Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich des Wirtschaftsprüfers Diplom-Kaufmann Stefan Schleimer, Winterberg, bedient.

Dieser hat mit Datum vom 08.06.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Leiters des Betriebes Rettungsdienst. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch

den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Leiters des Betriebes Rettungsdienst sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers Diplom Kaufmann Stefan Schleimer ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision

Im Auftrag
Gregor Loges

59872 Meschede, den 04.12.2012

Der Landrat
Dr. Schneider

82 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ NRW

1.

Für
Herrn Valentin Raducan
Brackeler Straße 35
44145 Dortmund

liegt bei der Behörde Hochsauerlandkreis, Hochsauerlandkreis, Verkehrsordnungswidrigkeiten – Bußgeldstelle-, Eichholzstr. 9, 59821 Arnsberg, 147

folgendes Schriftstück

Bescheid vom 25.10.2012
Aktenzeichen H14/551377311-31

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den folgenden Sprechzeiten in Empfang genommen werden:

Mo.-Do. 8.30 – 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00-15.30 Uhr
Di. 14.00 – 17.00 Uhr
Fr. 8.30 – 13.00 Uhr

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.57 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 213/SGV.NW2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Arnsberg, 06.12.2012
FD 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

Bräutigam

2.

Für
Herrn Stefan Hinkler
Obere Mauer 42
59929 Brilon

liegt bei der Behörde Hochsauerlandkreis, Hochsauerlandkreis, Geschwindigkeitsüberwachung – Bußgeldstelle-, Eichholzstr. 9, 59821 Arnsberg, A162

folgendes Schriftstück

Bescheid vom 12.09.2012
Aktenzeichen H06/551363761-21

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den folgenden Sprechzeiten in Empfang genommen werden:

Mo.-Do. 8.30 – 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00-15.30 Uhr
Di. 14.00 – 17.00 Uhr
Fr. 8.30 – 13.00 Uhr

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.57 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 213/SGV.NW2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Arnsberg, 17.12.2012
FD 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

Meyer

83 BEKANNTMACHUNG SCHORNSTEIN- FEGERANGELEGENHEITEN

Veränderungen im Kehrbezirk HSK 10

Der Bezirksschornsteinfegermeister Herr Klemens Müller tritt mit Ablauf des 31.12.2012 in den Ruhestand. Der Kehrbezirk HSK 10 wird in Kürze neu ausgeschrieben und soll zum 01.03.2013 neu besetzt werden. Bis zur Neubesetzung übernimmt der Bezirksschornsteinfegermeister Matthias Damm die Aufgaben im Kehrbezirk.

Der Kehrbezirk HSK 10 umfasst Teilbereiche der Stadt Arnsberg. Die genaue Aufteilung ist unter www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A-Z, Schornsteinfegerangelegenheiten, Kehrbezirksverzeichnis) abrufbar. Herr Damm ist wie folgt zu erreichen:

Matthias Damm

Sauerstraße 4
59821 Arnsberg
02931-21242 Büro
02931-936774 FAX
01715360166 Mobil
m-damm@gmx.de

Meschede, 18. Dezember 2012

FD 39 –Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten
Schornsteinfegerangelegenheiten
Az.: 39/32 38 -02/10

Im Auftrag
Schröjäh
